

Führerschein mit 17, begleitetes Fahren

Das "Dritte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften" vom 17.08.2005 und damit die Rechtsgrundlage für den zeitlich befristeten Modellversuch zum "Begleitenden Fahren ab 17 Jahre" traten am 18. August 2005 in Kraft. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat von der Möglichkeit der Teilnahme an dem Modellversuch mit Wirkung vom 01.09.2005 Gebrauch gemacht. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Modellversuches wurde das "Begleitende Fahren ab 17 Jahren" ab 1. Januar 2011 dauerhaft eingeführt.

Allgemeines:

Im Rahmen des "Begleitenden Fahrens ab 17 Jahren" ist nur der vorzeitige Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE möglich. Führt der Fahranfänger ein Kraftfahrzeug ohne eine namentlich aufgeführte Begleitperson, so führt dieser Umstand zum kostenpflichtigen Widerruf der erteilten Fahrerlaubnis.

Da alle Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung anzuwenden sind, berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE jedoch zum – unbegleiteten – Führen von Fahrzeugen der Klassen AM und L.

Beide Erziehungsberechtigte müssen sowohl der Erteilung der Fahrerlaubnis als auch der Benennung der Begleitpersonen schriftlich zustimmen. **Sollte nur ein Elternteil erziehungsberechtigt sein, so ist über das alleinige Sorgerecht ein Nachweis zu erbringen.**

Der Beginn der regulären Ausbildung bei einer Fahrschule ist ab 16 ½ Jahren möglich. Eine Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.

An die Begleitperson (mindestens 1 Person) hat der Gesetzgeber einige Anforderungen gestellt:

- Vollendung des 30. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw 3 (alt) oder EU/EWR oder schweizerischen Fahrerlaubnis seit mindestens 5 Jahren (ein Fahrverbot innerhalb dieses Zeitraums steht der Zulassung als Begleitperson nicht entgegen, wohl aber ein Entzug der Fahrerlaubnis)
- Nicht mehr als 1 Punkt im Fahreignungsregister zum Zeitpunkt der Antragstellung

Nach erfolgreichem Ablegen der theoretischen und praktischen Befähigungsprüfung erhalten Sie eine Prüfungsbescheinigung, welche Sie zum Führen eines Kraftfahrzeugs berechtigt. Die Prüfungsbescheinigung ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gültig und kann darüber hinaus ggf. noch maximal 3 Monate (ohne Begleitperson) danach genutzt werden. Ansonsten wird Ihnen nach Vollendung des 18. Lebensjahres unter Vorlage der befristeten Prüfbescheinigung der Kartenführerschein ausgehändigt.